

Nummer	Bezeichnung	Seite
11/2024	Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2024	13

11/2024

Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der **Erträge** auf 354.048.628 EUR

Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf 407.811.433 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 335.485.688 EUR

Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 381.072.099 EUR

Gesamtbetrag der **Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit** auf 56.669.686 EUR

Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit** auf 195.782.302 EUR

Gesamtbetrag der **Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit** auf 152.189.531 EUR

Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit** auf 5.558.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

139.112.616 EUR

festgesetzt, von denen 26.350.000 EUR

auf die Deckung von durch die Stadt gewährten Gesellschafterdarlehen entfallen.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

112.825.170 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

53.762.805 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 720 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf 470 v.H.

§ 7

1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** keine Kreditaufnahme vorgesehen.
2. Es gelten die in Anlage 17 des Haushaltsplans aufgeführten Bewirtschaftungsregeln.
3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 KomHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Zusammengefasst dürfen insbesondere gleichartige Maßnahmen veranschlagt werden, wenn zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht, die Einzelmaßnahmen aber inhaltlich noch nicht hinreichend bestimmbar sind oder wenn eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen zuwiderlaufen könnte.

§ 8

Sofern die nachstehenden Regelungen Bezug auf Aufwände oder Auszahlungen nehmen, verstehen sich die Bezugssummen jeweils ohne Veränderungen durch Nachtragshaushalte, Aufwände zudem ohne veranschlagten globalen Minderaufwand.

1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:
 - a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1a) GO), wenn er 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes übersteigt
 - b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1b) GO),

wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von

mehr als 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes

oder

mehr als 5 % des in dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i.S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 5 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans übersteigt.
3. Als geringfügig i.S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113) des Gesamtfinanzplanes nicht überschreiten.
4. Die Zuständigkeiten und die Erheblichkeitsgrenzen für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Mittelbereitstellungen gem. § 83 Abs. 1 und 2 GO hat der Rat in § 17 seiner Zuständigkeitsordnung festgelegt.
5. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme des Kämmersers beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.
6. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichen Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.

2. Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 02.02.2024 zugeleitet worden. Er liegt während des Beratungsverfahrens des Rates im Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 54, (Fachbereich Finanzen) ab dem 05.02.2024 während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter <http://www.quetersloh.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Gütersloh bis zum 01.03.2024 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu richten an den:

Bürgermeister der Stadt Gütersloh - Fachbereich
Finanzen -, Friedrich-Ebert-Str. 54, 33330 Gütersloh,
oder mündlich zu Protokoll zu geben im

Dienstgebäude Friedrich-Ebert-Str. 54, Zimmer 208,
- Fachbereich Finanzen -, 33330 Gütersloh (während
der Dienststunden).

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffent-
licher Sitzung.

Gütersloh, den 25.01.2024

Der Bürgermeister
i.V.

Allgemeiner Vertreter
1. Beigeordneter

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 01.03.2024.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**